

§ 45d

Mitteilungen an das Bundeszentralamt für Steuern

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch VerfModG v. 18.7.2016 (BGBl. I 2016, 1679;
BStBl. I 2016, 694)

(1) ¹Wer nach § 44 Absatz 1 dieses Gesetzes und nach § 7 des Investmentsteuergesetzes zum Steuerabzug verpflichtet ist, hat dem Bundeszentralamt für Steuern nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung neben den in § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung genannten Angaben folgende Daten zu übermitteln:

1. bei den Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist,
 - a) die Kapitalerträge, bei denen vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist oder bei denen Kapitalertragsteuer auf Grund des Freistellungsauftrags gemäß § 44b Absatz 6 Satz 4 dieses Gesetzes oder gemäß § 7 Absatz 5 Satz 1 des Investmentsteuergesetzes erstattet wurde,
 - b) die Kapitalerträge, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt worden ist,
2. die Kapitalerträge, bei denen auf Grund einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung einer natürlichen Person nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 vom Steuerabzug Abstand genommen oder eine Erstattung vorgenommen wurde.

²Bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag sind die Daten beider Ehegatten zu übermitteln. ³¹§ 72a Absatz 4, § 93c Absatz 1 Nummer 3 und § 203a der Abgabenordnung finden keine Anwendung.

(2) ¹Das Bundeszentralamt für Steuern darf den Sozialleistungsträgern die Daten nach Absatz 1 mitteilen, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist oder der Betroffene zustimmt.²Für Zwecke des Satzes 1 ist das Bundeszentralamt für Steuern berechtigt, die ihm von den Sozialleistungsträgern übermittelten Daten mit den vorhandenen Daten nach Absatz 1 im Wege des automatisierten Datenabgleichs zu überprüfen und das Ergebnis den Sozialleistungsträgern mitzuteilen.

(3) ¹Ein inländischer Versicherungsvermittler im Sinne des § 59 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes hat das Zustandekommen eines Vertrages im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 zwischen einer im Inland ansässigen Person und einem Versicherungsunternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen. ²Dies gilt nicht, wenn das Versicherungsunternehmen eine Niederlassung im Inland hat oder das Versicherungsunternehmen dem Bundeszentralamt für Steuern bis zu diesem Zeitpunkt das Zustandekommen eines Vertrages angezeigt und den Versicherungsvermittler hierüber in Kenntnis gesetzt hat.³Neben den in § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung genannten Daten sind folgende Daten zu übermitteln:

1. Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens sowie Vertragsnummer oder sonstige Kennzeichnung des Vertrages,
2. Laufzeit und garantierte Versicherungssumme oder Beitragssumme für die gesamte Laufzeit,
3. Angabe, ob es sich um einen konventionellen, einen fondsgebundenen oder einen vermögensverwaltenden Versicherungsvertrag handelt.

⁴Ist mitteilungspflichtige Stelle nach Satz 1 das ausländische Versicherungsunternehmen und verfügt dieses weder über ein Identifikationsmerkmal nach den §§ 139a bis 139c der Abgabenordnung noch über eine Steuernummer oder ein sonstiges Ordnungsmerkmal, so kann abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a der Abgabenordnung auf diese Angaben verzichtet werden. ⁵Der Versicherungsnehmer gilt als Steuerpflichtiger im Sinne des § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c der Abgabenordnung. ⁶§ 72a Absatz 4 und § 203a der Abgabenordnung finden keine Anwendung.

Autor: Sebastian **Hartrott**, Syndikus-Rechtsanwalt, Leiter Recht, HANNOVER LEASING Investment GmbH, Pullach

Mitherausgeber: Dr. Martin **Klein**, Rechtsanwalt/Steuerberater/Fachanwalt für Steuerrecht, Hengeler Mueller, Frankfurt/M.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 45d

	Anm.		Anm.
I. Grundinformation zu § 45d	1	III. Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit des § 45d	3
II. Rechtsentwicklung und zeitlicher Geltungsbereich des § 45d	2	IV. Geltungsbereich des § 45d	5

B. Erläuterungen zu Abs. 1: Mitteilungspflichten

	Anm.		Anm.
I. Umfang der Mitteilungspflichten	6	II. Art und Weise der Übermittlung (Abs. 1 Satz 2) ..	7

**C. Erläuterungen zu Abs. 2:
Ermächtigungen des Bundeszentralamts
für Steuern**

Anm.

Anm.

<p>I. Ermächtigung des Bundeszentralamts für Steuern zur Mitteilung gegenüber Sozialleistungsträgern (Abs. 2 Satz 1) 8</p>	<p>II. Ermächtigung des Bundeszentralamts für Steuern zum automatisierten Datenabgleich (Abs. 2 Satz 2) 9</p>
---	--

**D. Erläuterungen zu Abs. 3:
Mitteilungspflichten für Versicherungsvermittler**

Anm.

Anm.

<p>I. Besondere Mitteilungspflichten für Versicherungsvermittler (Abs. 3 Satz 1) 10</p>	<p>II. Umfang der Mitteilungspflichten (Abs. 3 Satz 2) 11</p> <p>III. Art und Weise der Übermittlung 12</p>
--	---

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 45d

I. Grundinformation zu § 45d

1

§ 45d legt den Umfang und die Verwendung der für den KapErtrStAbzug erforderlichen Daten fest, die von zum KapErtrStAbzug Verpflichteten an das BZSt. zu übermitteln sind.

Die Regelung besteht aus drei Absätzen:

- Abs. 1 enthält den Umfang derjenigen Daten, die ein zum KapErtrStAbzug Verpflichteter dem BZSt. mitteilen muss. Ferner wird die Form der Datenübermittlung festgelegt.
- Abs. 2 ermächtigt das BZSt. einerseits, die nach Abs. 1 erhaltenen Daten den Sozialleistungsträgern zur Prüfung der rechtmäßigen Inanspruchnahme von Sozialleistungen mitzuteilen. Andererseits darf das BZSt. von den Sozialleistungsträgern übermittelte Daten im Wege des automatisierten Datenabgleichs überprüfen und den jeweiligen Sozialleistungsträger über das Erg. in Kenntnis setzen.
- Abs. 3 wiederum verpflichtet Versicherungsvermittler iSd. § 59 Abs. 1 VVG zur Mitteilung bestimmter Daten an das BZSt., soweit es zum Abschluss eines Versicherungsverhältnisses iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 6 kommt.

2 II. Rechtsentwicklung und zeitlicher Geltungsbereich des § 45d

ZinsabschlagG v. 9.11.1992 (BGBl. I 1992, 1853; BStBl. I 1992, 682): Einfügung der Vorschrift in das EStG, um die mehr als einmalige Inanspruchnahme des Freistellungsvolumens zu verhindern. Dem BfF wurde ein Auswahlermessen zugestanden, welche Abzugsverpflichteten zur Mitteilung aufgefordert wurden.

JStG 1996 v. 11.10.1995 (BGBl. I 1995, 1250; BStBl. I 1995, 438): Abs. 1 wurde neu gefasst. So wurde die Form der Datenübermittlung (Sätze 2 und 4) festgelegt, ua. um die Effizienz der Verwaltung zu erhöhen. Zudem wurde der Kreis der zum StAbzug Verpflichteten um die des § 38b KAGG erweitert und aus Gründen der Rechtssicherheit der Zeitpunkt der Mitteilung (31. Mai des Folgejahres) eingeführt, wodurch die bisher notwendige Anforderung durch Allgemeinverfügung entbehrlich wurde. Der mitzuteilende Datenumfang wurde durch Streichung der Nr. 3 (Anzahl der vom Auftraggeber erteilten Freistellungsaufträge) und der Nr. 6 (Datum der Erteilung des Freistellungsauftrags) vermindert.

JStG 1997 v. 20.12.1996 (BGBl. I 1996, 2049; BStBl. I 1996, 1523): Abs. 3 wurde angefügt, wonach das BfF auf Ersuchen der BfA zur Überprüfung des bei der Arbeitslosenhilfe zu berücksichtigenden Vermögens die Anzahl der von einem Auftraggeber erteilten Freistellungsaufträge mitteilen darf.

StSenkG v. 23.10.2000 (BGBl. I 2000, 1433; BStBl. I 2000, 1428): Die Regelung wurde aufgrund der Aufhebung des Anrechnungsverfahrens angepasst.

4. FinanzmarktförderungsG v. 21.6.2002 (BGBl. I 2002, 2010; BStBl. I 2002, 814): Abs. 2 wurde ersatzlos gestrichen.

Gesetz zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung und zur Schaffung eines Refinanzierungsregisters v. 22.9.2005 (BGBl. I 2005, 2809): Empfänger der Mitteilungen ist nach Auflösung des Bundesamtes für Finanzen (BfF) nunmehr das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt.), das die Aufgaben des BfF gänzlich und Aufgaben des BMF teilweise übernommen hat.

UntStReformG v. 14.8.2007 (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 630): Streichung von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b und c, da ab VZ 2009 nicht weiter zwischen Zinsen und Dividenden zu differenzieren ist, sondern lediglich zwischen Kapitalerträgen, für die eine Erstattung der KapErtrSt beantragt wurde und Kapitalerträgen, bei denen sogleich vom StAbzug Abstand genommen wurde.

JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): Eingefügt wurde ein neuer Abs. 3, der eine Mitteilungspflicht für Versicherungsvermittler begründet und für Versicherungsverträge ab dem 31.12.2008 (Datum des Vertragschlusses) gilt.

JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394): Das JStG 2010 brachte eine Änderung des Abs. 1 mit sich. Die bisherige Frist wurde verkürzt und die Angabe der stl. Identifikationsnummer erforderlich. Ferner wurde eine Kontrollmöglichkeit in Fällen der Abstandnahme vom KapErtrStAbzug aufgrund einer NV-Bescheinigung implementiert. In Abs. 1 und 3 wurde die Art der Datenübertragung geändert bzw. aktualisiert.

AmtshilfeRLUMsG v. 26.6.2013 (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802): Abs. 1 Satz 1 erfuhr eine redaktionelle Änderung aufgrund des Wegfalls des Einzel- und Sammelantragsverfahrens und der Erweiterung der Abstandnahmemöglichkeiten beim KapErtrStAbzug.

Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens v. 18.7.2016 – VerfModG (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694): Neufassung von Abs. 1

und 3 zwecks Anpassung der Regelungen an § 93c Abs. 1 AO und daraus resultierende Ergänzungen.

Zeitlicher Geltungsbereich: § 45d Abs. 1 in der am 14.12.2010 geltenden Fassung ist erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, die ab dem 1.1.2013 zufließen; eine Übermittlung der Identifikationsnummer hat für Kapitalerträge, die vor dem 1.1.2016 zufließen, nur zu erfolgen, wenn sie der Meldestelle vorliegt. § 45d Abs. 1 in der nach dem VerfModG v. 18.7.2016 am 1.1.2017 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2016 zufließen. § 45d Abs. 2 idF des UntStReformG v. 14.8.2007 ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2008 zufließen. § 45d Abs. 3 in der nach dem VerfModG v. 18.7.2016 am 1.1.2017 geltenden Fassung ist für Versicherungsverträge anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 abgeschlossen werden.

III. Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit des § 45d

3

Bedeutung: § 45d statuiert ein besonderes Mitteilungsverfahren, kraft dessen dem BZSt. bestimmte steuerrelevante Daten zur Verfügung gestellt werden. Anhand dieser Daten kann das BZSt. feststellen, ob die Inanspruchnahme eines Freistellungsauftrags oder einer Nichtveranlagungsbescheinigung zu Recht erfolgt ist. § 45d ist damit im weitesten Sinne eine Missbrauchsvermeidungsvorschrift, die die übrigen Regelungen zum StAbzug vom Kapitalertrag in Abschnitt VI. 3. des EStG flankiert. Im Erg. soll die Regelung also zur Sicherung des Steueraufkommens beitragen.

Verfassungsmäßigkeit: Etwaigen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit des § 45d (GEURTS in B/B, § 45d Rn. 11 [4/2017]), insbes. was die Ermächtigung des BZSt. zum Datenaustausch mit den Sozialträgern und den automatisierten Datenabgleich (Abs. 2) anbelangt, hat der Gesetzgeber durch die Aufnahme des Merkmals der „Erforderlichkeit“ in den Tatbestand des § 45d Abs. 2 versucht zu begegnen. Die Überprüfung derartiger Maßnahmen ist im Einzelfall folglich justiziabel. Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Regelung bestehen deshalb – auch unter Bezugnahme auf die gesetzgeberische Intention, nämlich die Missbrauchsvermeidung und damit die Sicherung des Steueraufkommens – uE nicht.

Einstweilen frei.

4

IV. Geltungsbereich des § 45d

5

Sachlicher Geltungsbereich: Die Regelung des § 45d bezieht sich auf kapertrstpl. Erträge, bezüglich derer sie bestimmte Mitteilungspflichten festlegt.

Persönlicher Geltungsbereich: § 45d verpflichtet zum KapErtrStAbzug Verpflichtete (§ 44 Abs. 1 EStG und § 7 InvStG) sowie Versicherungsvermittler iSd. § 59 Abs. 1 VVG zur Übermittlung der in der Vorschrift festgelegten Daten an das BZSt.

**B. Erläuterungen zu Abs. 1:
Mitteilungspflichten**

6

I. Umfang der Mitteilungspflichten

Abs. 1 enthält unter Verweis auf § 93c Abs. 1 AO eine abschließende Aufzählung der Daten, die dem BZSt. mitzuteilen sind. Mitteilungsverpflichtet ist entweder der Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle (vgl. § 44 Abs. 1). Ferner sind auch Personen und Personenvereinigungen, die iSd. § 7 InvStG zum Quellensteuerabzug verpflichtet sind, mitteilungsverpflichtet. Es ist dies bei ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen die Zahlstelle. Die zur Mitteilung verpflichteten Personen werden qua Legaldefinition in § 93c Abs. 1 Satz 1 AO als „mitteilungspflichtige Stelle“ zusammengefasst.

Zweck der Regelung: Anhand der dem BZSt. mitzuteilenden Daten soll sichergestellt werden, ob die Inanspruchnahme eines Freistellungsauftrags nach § 20 Abs. 9 oder einer Nichtveranlagungsbescheinigung nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zu Recht erfolgt ist.

Form und Frist der Mitteilung: Gemäß § 93c Abs. 1 Satz 1 AO muss der nach Abs. 1 Satz 1 zur Mitteilung Verpflichtete die Daten nach Ablauf des Besteuerungszeitraums bis zum letzten Tag des Monats Februar des folgenden Jahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung über die amtlich bestimmte Schnittstelle übermitteln. Bezieht sich die Übermittlungspflicht auf einen Besteuerungszeitpunkt, sind die Daten bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats nach Ablauf des Monats zu übermitteln, in dem der Besteuerungszeitpunkt liegt.

Mitzuteilende Daten nach § 93c Abs. 1 AO (Abs. 1 Satz 1): Der Umfang der zu übermittelnden Daten umfasst in erster Linie die in § 93c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis e AO genannten Informationen:

▶ *Angaben über die mitteilungspflichtige Stelle nach § 93c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b AO:* Der Datensatz muss Namen, Anschrift, Ordnungsmerkmal und Kontaktdaten der mitteilungspflichtigen Stelle oder eines etwaig von ihr nach § 87d AO mit der Datenübermittlung beauftragten Dritten sowie das Identifikationsmerkmal nach §§ 139a bis 139c oder, soweit ein solches nicht vergeben worden ist, die Steuernummer enthalten.

▶ *Angaben bei natürlichen Personen nach § 93c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c AO:* Für den Fall, dass es sich bei dem Stpfl. um eine natürliche Person handelt, muss der Datensatz den Familiennamen, den Vornamen, den Tag der Geburt, die Anschrift des Stpfl. und dessen Identifikationsnummer nach § 139b AO enthalten. Die Mitteilung der Identifikationsnummer ist erforderlich, um eine einwandfreie Zusammenfassung mehrerer Mitteilungen zu gewährleisten.

▶ *Angaben bei juristischen Personen nach § 93c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d AO:* Für den Fall, dass es sich bei dem Stpfl. nicht um eine nicht-natürliche Person handelt, muss der Datensatz die Firma oder den Namen, die Anschrift und die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO enthalten.

▶ *Zeitliche Angaben zum Datensatz nach § 93c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e AO:* Darüber hinaus muss der Datensatz den Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes oder eines anderen Ereignisses, anhand dessen die Daten in der zeitlichen Reihenfolge geordnet werden können, die Art der Mitteilung, den betroffenen Besteue-

rungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt und die Angabe, ob es sich um eine erstmalige, korrigierte oder stornierende Mitteilung handelt, enthalten.

Weitere mitzuteilende Daten (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2): Neben den in § 93c Abs. 1 Nr. 2 AO geregelten Daten müssen dem BZSt. nach Abs. Satz 1 Nr. 1 und 2 folgende Daten mitgeteilt werden:

► *Angaben zu Kapitalerträgen im Rahmen eines Freistellungsauftrags (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1):* Der an das BZSt. zu richtende Datensatz muss bei Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist, folgende zusätzliche Angaben enthalten:

- die Kapitalerträge, bei denen vom StAbzug Abstand genommen worden ist oder bei denen KapErtrSt aufgrund des Freistellungsauftrags gem. § 44b Abs. 6 Satz 4 oder gem. § 7 Abs. 5 Satz 1 Investmentsteuergesetz erstattet wurde,
- die Kapitalerträge, bei denen die Erstattung von KapErtrSt beim BZSt. beantragt worden ist.

Bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag sind die Daten beider Ehegatten zu übermitteln (Abs. 1 Satz 2).

► *Angaben zu Kapitalerträgen im Rahmen einer Nichtveranlagungsbescheinigung (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2):* Bei Kapitalerträgen, bei denen aufgrund einer Nichtveranlagungsbescheinigung einer natürlichen Person nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 vom StAbzug Abstand genommen oder eine Erstattung vorgenommen wurde, muss auch deren Höhe mitgeteilt werden.

Aufzeichnungspflicht der mitteilungspflichtigen Stelle nach § 93c Abs. 1 AO (Abs. 1 Satz 1): Aufgrund der nach Abs. 1 Satz 1 uneingeschränkten Anwendung des § 93c Abs. 1 Nr. 4 AO hat die mitteilungspflichtige Stelle die übermittelten Daten aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen sowie die der Mitteilung zugrunde liegenden Unterlagen bis zum Ablauf des siebten auf den Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt folgenden KJ. aufzubewahren. Die nach § 93c Abs. 1 Nr. 3 AO bestehende Informationspflicht der mitteilungspflichtigen Stelle ist dagegen gem. Abs. 1 Satz 3 ausdrücklich nicht anwendbar.

Haftung und Überprüfungsmöglichkeit (Abs. 1 Satz 3): Sowohl die Haftung als auch die Möglichkeit des FA, die mitgeteilten Angaben im Wege einer Außenprüfung zu verifizieren, hat der Gesetzgeber bewusst ausgeschlossen, da § 72a Abs. 4 bzw. § 203a AO nach Abs. 1 Satz 3 nicht anwendbar sind.

Sanktionen: Vorsätzliche oder leichtfertige Verstöße gegen die Mitteilungspflichten nach Abs. 1 Satz 1 stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können nach § 50e mit einer Geldbuße von bis zu 5 000 € geahndet werden.

II. Art und Weise der Übermittlung (Abs. 1 Satz 2)

7

§ 45d Abs. 1 Satz 2 bestimmt schließlich die Art und Weise der Datenübermittlung. Hiernach sind die Daten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz im Wege der Datenfernübermittlung zu übertragen. § 150 Abs. 6 AO ist nach Abs. 1 Satz 2 entsprechend anwendbar. Eine Ausnahme vom vorgenannten Grundsatz der Datenfernübermittlung iSd. § 150 Abs. 8 AO gibt es nicht, da Abs. 1 Satz 2 sich ausschließlich auf § 150 Abs. 6 AO, nicht aber auf Abs. 8, der die Ausnahmen regelt, bezieht.

**C. Erläuterungen zu Abs. 2:
Ermächtigungen des Bundeszentralamts für Steuern****8 I. Ermächtigung des Bundeszentralamts für Steuern zur Mitteilung gegenüber Sozialleistungsträgern (Abs. 2 Satz 1)**

Das BZSt. wird durch Abs. 2 Satz 1 dazu ermächtigt, die in Abs. 1 genannten Daten allen Sozialleistungsträgern mitzuteilen. Sozialleistungsträger im vorgenannten Sinne sind die in §§ 18 bis 29 SGB I genannten Träger (zB BfA oder Deutsche Rentenversicherung). Dem Wortlaut des Abs. 2 zufolge („... die Daten nach Absatz 1 ...“) gilt die Mitteilungsermächtigung jedoch ausschließlich mit Blick auf die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Daten, soweit diese vom Mitteilungsverpflichteten selbst dem BZSt. gegenüber mitgeteilt wurden. Ausdrücklich gilt die Ermächtigung auch nur, soweit diese Daten für die Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich sind oder der Betroffene zustimmt. Die Mitteilungsermächtigung des Abs. 2 Satz 1 besteht neben der abgabenrechtl. Ermächtigung zur Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen nach § 31 AO und geht teilweise darüber hinaus.

9 II. Ermächtigung des Bundeszentralamts für Steuern zum automatisierten Datenabgleich (Abs. 2 Satz 2)

Abs. 2 Satz 2 wiederum ermächtigt das BZSt. zum automatisierten Abgleich zwischen den ihm nach Abs. 1 zur Verfügung gestellten Daten und den vom jeweiligen Sozialleistungsträger übermittelten Daten. Auch diese Ermächtigung gilt nur, soweit der Datenabgleich erforderlich ist oder der Betroffene zustimmt. Das Erg. des Datenabgleichs darf das BZSt. sodann dem jeweiligen Sozialleistungsträger mitteilen.

Zweck des Datenabgleichs: Der Datenabgleich und -austausch zwischen dem BZSt. und den Sozialbehörden soll eine Überprüfung des Einkommens oder des Vermögens bei der Gewährung von Sozialleistungen ermöglichen, wenn der begründete Verdacht auf Leistungsmissbrauch bei Empfängern von Sozialleistungen besteht.

Erforderlichkeit des Datenabgleichs: Wann eine Datenübermittlung nach Abs. 2 Satz 1 oder ein Datenabgleich nach Abs. 2 Satz 2 erforderlich ist, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Eingriffszweck und Eingriffswirkung dürfen aber aus rechtsstaatlicher Sicht nicht unverhältnismäßig sein. Im Sinne dieses Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dürften die vorgenannten Maßnahmen folglich nur dann erforderlich sein, wenn kein anderes geeignetes Mittel zur Verfügung steht, das zumindest ebenso geeignet ist, den Zweck zu erreichen und gleichzeitig Adressaten der Maßnahme weniger belastet. Grundsätzlich bleiben die in § 45 Abs. 2 Satz 2 genannten zwischenbehördlichen Maßnahmen damit dem Einzelfall vorbehalten. Ein automatisierter Datenabgleich durch das BZSt. erfolgt dabei ua. im Falle der Beantragung von Leistungen nach dem BAföG, um die Bezugsberechtigung des Antragstellers im Zweifel zu überprüfen. Die Tatsache, dass ohne eine derartige Verifizierung ein Leistungsmissbrauch nicht ausgeschlossen werden kann, rechtfertigt den Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

**D. Erläuterungen zu Abs. 3:
Mitteilungspflichten für Versicherungsvermittler**

I. Besondere Mitteilungspflichten für Versicherungsvermittler 10
(Abs. 3 Satz 1)

Der Kreis der nach § 45d Mitteilungsverpflichteten wurde mit dem JStG 2009 (v. 19.12.2008, BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74) um inländ. Versicherungsvermittler erweitert. Nach Abs. 3 Satz 1 müssen diese das BZSt. nach Maßgabe des § 93c AO über das Zustandekommen eines Vertrages nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 unterrichten, soweit dieses Versicherungsverhältnis zwischen einem inländ. Versicherungsnehmer und einem ausländ. Versicherungsunternehmen besteht. Bei Verträgen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 6 handelt es sich um Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall, dh. kapitalbildende Lebensversicherungen.

Zweck der Regelung: Die Regelung bezweckt die Sicherstellung der Besteuerung von nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 stpfl. Erträgen aus Versicherungsleistungen, soweit diese von einem inländ. Versicherungsnehmer oder Begünstigten bezogen werden.

Legaldefinitionen „Versicherungsvermittler“: Wer als Versicherungsvermittler gilt, bestimmt § 59 Abs. 1 VVG. Gemeint sind Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler. Auch diese Begriffe sind legaldefiniert.

► *Versicherungsvertreter* iSd. § 59 Abs. 2 VVG ist, wer von einem Versicherer oder einem Versicherungsvertreter damit betraut ist, gewerbsmäßig Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen.

► *Als Versicherungsmakler* gilt nach § 59 Abs. 3 VVG, wer gewerbsmäßig für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherer oder einem Versicherungsunternehmen damit betraut zu sein.

Form und Frist der Mitteilung: Nach § 93c Abs. 1 Satz 1 AO muss der Versicherungsvermittler die Daten nach Ablauf des Besteuerungszeitraums bis zum letzten Tag des Monats Februar des folgenden Jahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung über die amtlich bestimmte Schnittstelle übermitteln. Bezieht sich die Übermittlungspflicht auf einen Besteuerungszeitpunkt, sind die Daten bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats nach Ablauf des Monats zu übermitteln, in dem der Besteuerungszeitpunkt liegt.

II. Umfang der Mitteilungspflichten (Abs. 3 Satz 2) 11

Daten nach § 93c Abs. 1 AO (Abs. 3 Satz 3): Der Umfang der im Rahmen der Mitteilungspflicht zu übermittelnden Daten umfasst in erster Linie die in § 93c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis e AO genannten Informationen:

► *Angaben über die mitteilungspflichtige Stelle* nach § 93c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a AO: Der Datensatz muss Namen, Anschrift, Ordnungsmerkmal und Kontaktdaten der mitteilungspflichtigen Stelle und eines etwaig von ihr nach § 87d AO beauftragten Dritten sowie das Identifikationsmerkmal nach §§ 139a bis 139c oder, soweit ein solches nicht vergeben worden ist, die Steuernummer enthalten;

► *Angaben bei beauftragter Datenübermittlung* nach § 93c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b AO: Sofern die mitteilungspflichtige Stelle einen Auftragnehmer iSd. § 87d AO mit der Datenübermittlung beauftragt, sind zusätzlich zu den Angaben nach

§ 45d Anm. 11–12 D. Abs. 3: Mitteilungspf. Versicherungsvermittler

Buchst. a) der Name, die Anschrift und die Kontaktdaten des Auftragnehmers sowie dessen Identifikationsmerkmal nach den §§ 139a bis 139c AO oder, wenn dieses nicht vergeben wurde, dessen Steuernummer anzugeben.

▶ *Angaben bei natürlichen Personen nach § 93c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c AO:* Für den Fall, dass es sich bei dem Stpfl. um eine natürliche Person handelt, muss der Datensatz den Familiennamen, den Vornamen, den Tag der Geburt, die Anschrift des Stpfl. und dessen Identifikationsnummer nach § 139b AO enthalten.

▶ *Angaben bei juristischen Personen nach § 93c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d AO:* Für den Fall, dass es sich bei dem Stpfl. nicht um eine nicht-natürliche Person handelt, muss der Datensatz die Firma oder den Namen, die Anschrift und die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO enthalten.

▶ *Zeitliche Angaben zum Datensatz nach § 93c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e AO:* Darüber hinaus muss der Datensatz den Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes oder eines anderen Ereignisses, anhand dessen die Daten in der zeitlichen Reihenfolge geordnet werden können, die Art der Mitteilung, den betroffenen Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt und die Angabe, ob es sich um eine erstmalige, korrigierte oder stornierende Mitteilung handelt, enthalten.

Weitere mitzuteilende Daten (Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis 3): Neben den in § 93c Abs. 1 AO geregelten Daten müssen dem BZSt. nach Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis 3 folgende Daten mitgeteilt werden:

▶ *Angaben zum Versicherungsunternehmen (Abs. 3 Satz 3 Nr. 1):* Name und Anschrift der Versicherungsunternehmens sowie Vertragsnummer oder sonstige Kennzeichnung des Vertrags;

▶ *Angaben zur Laufzeit und zur garantierten Versicherungssumme (Abs. 3 Satz 3 Nr. 2):* Laufzeit und garantierte Versicherungssumme oder Beitragssumme für die gesamte Laufzeit;

▶ *Angaben zur Art des Versicherungsvertrags (Abs. 3 Satz 3 Nr. 3):* Letztlich muss der Datensatz auch eine Angabe, ob es sich um einen konventionellen, einen fondsgebundenen oder einen vermögensverwaltenden Versicherungsvertrag handelt, enthalten.

Ausnahme für ausländische Versicherungsunternehmen (Abs. 3 Satz 4): Abweichend von § 93c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a AO kann auf die Angabe eines Identifikationsmerkmals nach §§ 139a bis 139c, einer Steuernummer oder eines sonstigen Ordnungsmerkmals verzichtet werden, wenn es sich bei der mitteilungspflichtigen Stelle um ein ausländ. Versicherungsunternehmen handelt, das über die vorgenannten stl. Ordnungsmerkmale nicht verfügt.

Haftung und Überprüfungsmöglichkeit (Abs. 3 Satz 6): Sowohl die Haftung als auch die Möglichkeit, die Angaben im Wege einer Außenprüfung zu verifizieren, hat der Gesetzgeber bewusst ausgeschlossen, da § 72a Abs. 4 bzw. § 203a AO nach Abs. 3 Satz 6 nicht anwendbar sind.

Sanktionen: Vorsätzliche oder leichtfertige Verstöße gegen die Mitteilungspflichten nach Abs. 3 Satz 1 stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können nach § 50e mit einer Geldbuße von bis zu 5 000 € geahndet werden.

Wie die Daten nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sind auch die Daten nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 5 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

§ 150 Abs. 6 AO ist entsprechend anwendbar, insofern s. Anm. 11.